

716 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 26. April 1972,
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Opferfürsorgegesetz
geändert wird (22. Opferfürsorgegesetz-Novelle);
Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 234 und 271 der
Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschußfassung im
Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 234 und 271 der
Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates,
XIII. GP, folgende Änderung beschlossen:

Im Art. I Z. 8 hat der erste Satz des Abs. 12 des
§ 11 zu lauten:

"Empfänger einer Unterhaltsrente, die keinen Anspruch
auf Pflege(Blinden)zulage (§§ 18, 19 des Kriegsopferver-
sorgungsgesetzes 1957) haben, und Empfänger einer Beihilfe
(Abs. 7) erhalten, wenn sie derart hilflos sind, daß sie
ständig der Wartung und Hilfe bedürfen, eine Zulage in der
Höhe des gemäß § 105 a Abs. 2 des Allgemeinen Sozialver-
sicherungsgesetzes jeweils festgesetzten Mindestbetrages
für den Hilflosenzuschuß."